
S 13 VE 2/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 VE 2/18
Datum	30.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VE 52/21
Datum	14.11.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 30. September 2021 wird zurückgewiesen.

Â

Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer höheren Beschäftigtengrundrente, eines Ehegattenzuschlags und eines Berufsschadensausgleichs (BSchA) wegen der Folgen von in der damaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) als rechtsstaatswidrig erklärten

Freiheitsentziehungen sowie Observierungs- und Zersetzungsmaßnahmen auf der Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), des Häftlingshilfegesetzes (HHG) und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) in Verbindung mit (i. V. m.) dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Ä

Von 1955 bis 1963 besuchte der 1948 geborene Kläger die Schule. Am 1. April 1965 unternahm er einen Fluchtversuch. Infolge eines Urteils des Kreisgerichts Leipzig vom 1. April 1965, mit dem er wegen versuchten Verlassens der DDR zu neun Monaten Freiheitsentziehung verurteilt worden war, war der Kläger danach bis 1. Juni 1966 inhaftiert. Währenddessen absolvierte er vom 1. April 1965 bis 1. Juni 1966 eine Qualifikation zum Spritzlackierer. Im Februar 1967 bestand er die Facharbeiterprüfung als Maler. Anschließend arbeitete er als Beifahrer in einer Molkerei.

Ä

Von Juli 1968 bis Dezember 1968, Juli 1969 bis April 1969 und April bis April 1971 war der Kläger infolge eines Urteils des Kreisgerichts Leipzig vom 1. März 1968 wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung und schwerem Diebstahl in der Strafvollzugsanstalt Leipzig. Zwischenzeitlich war er in den Jahren 1969 und 1970 als Spracher bzw. Maler beschäftigt. Nach der Haftentlassung arbeitete er als Kraftfahrer und von Juli 1976 bis Dezember 1977 als Taxifahrer. Von März 1978 bis April 1979 war er erneut Kraftfahrer. Von Oktober 1979 bis Juli 1980 war er als stellvertretender Kfz-Meister beschäftigt.

Ä

Nachdem der Kläger bereits in den Jahren 1971 und 1975 einen Ausreiseantrag gestellt hatte, reiste er im Februar 1980 nach Österreich aus und verzog später nach West-Berlin. Am 1. September 1981 wurde der Kläger aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen. Nachdem er anlässlich seiner Eheschließung im März 1975 den Namen seiner Ehefrau angenommen hatte, änderte er seinen Familiennamen am 1. November 1981 erneut.

Ä

Von Juli 1980 bis Dezember 1981 sowie ab Oktober 1982 arbeitete der Kläger erneut als Maler. Anschließend war er bis April 1998 als Haushandwerker im Amtsgericht Kreuzberg beschäftigt. Danach war er mehrere Jahre arbeitslos. Zuletzt war der Kläger von 2005 bis 2007 als selbstständiger Promoter/Werbeberater tätig.

Ä

Bereits am 1. Juni 1980 bescheinigte der Senator für Arbeit und Soziales des Landes Berlin dem Kläger gemäß [§ 10 Abs. 4 HHG](#), dass er vom 1. April 1965 bis 1. Juni 1966 und vom 1. April 1971 bis 1. April 1971 in politischem Gewahrsam im

Gefährdung in Schleishausen bei Erfurt und Leipzig war und am 1. März 1980 im Bundesgebiet bzw. im Land Berlin eintraf.

Ä

Mit Beschluss vom 1. Juni 2003 hob das Landgericht Leipzig das Urteil des Kreisgerichts Leipzig vom 1. Juni 1965 auf und stellte fest, dass das damalige Verfahren rechtsstaatswidrig gewesen und der Kläger zu Unrecht vom 1. April 1965 bis 1. Juni 1966 in Haft gehalten worden sei. Der Kläger wurde rehabilitiert. Mit Beschluss vom 1. Juni 2003 wies das Landgericht Leipzig hingegen den Antrag, auch das Urteil des Kreisgerichts Leipzig vom 1. März 1968 für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), als unbegründet zurück. Bei den dem Kläger zur Last gelegten Taten des schweren Diebstahls, der Urkundenfälschung und des Betruges handele es sich um eine normale Kriminalität ohne politischen Bezug, die auch in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat unter Strafe gestellt sei. Anhaltspunkte dafür, dass die Verurteilung aus politischen Gründen erfolgt sein sollte, seien nicht ersichtlich.

Ä

Mit Bescheid vom 4. März 2004 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 10. September 2014 bescheinigte das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales bzw. die Landesdirektion Sachsen dem Kläger, dass er Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) ist. Die Zeiträume vom 22. April 1965 bis zum 20. Februar 1967, vom 12. April 1971 bis zum 13. August 1971 und vom 1. Januar 1978 bis zum 16. August 1979 wurden als Verfolgungszeit anerkannt.

Ä

In einem für die damalige Landesversicherungsanstalt für Angestellte (LVA) erstatteten Gutachten vom 31. Dezember 2001 diagnostizierte der Internist Dr. D eine essentielle Hypertonie und Adipositas. Der Kläger könne als Hausmeister im Amtsgericht sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sechs Stunden und mehr arbeiten. In einem weiteren für die LVA erstatteten Gutachten vom 13. August 2002 diagnostizierte der Arzt für Orthopädie M ein Cervikalsyndrom, ein LWS-Syndrom sowie Morbus Parkinson. Der Beruf als Maler und Dekorateur sowie die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Haushandwerker könnten nicht mehr verrichtet werden.

Ä

Am 10. Juli 2004 bescheinigte der den Kläger behandelnde Facharzt für Neurologie und Psychiatrie R ihm eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) und in einem weiteren Bericht vom 30. August 2004 zudem eine chronische reaktive Depression nach politischer Verfolgung.

Ä

Am 22. Oktober 2004 stellte der Kläger bei dem Beklagten einen Antrag auf Beschäftigtenversorgung unter Anerkennung von Gesundheitsstörungen nach dem StrRehaG. Am 15. Januar 2005 stellte er erneut einen Antrag auf Beschäftigtenversorgung nach dem StrRehaG.

Ä

In einem weiteren für die LVA erstatteten Gutachten vom 10. April 2005 diagnostizierte die Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. C eine chronifizierte reaktive Depression und PTBS, ein chronisches vertebrales Schmerzsyndrom bei degenerativen HWS- und LWS-Veränderungen sowie den Verdacht auf essenziellen Tremor. Für ein Parkinsonsyndrom finde sich kein ausreichender Anhalt. Der Kläger könne als Werbeberater noch drei bis unter sechs Stunden täglich tätig sein und im übrigen leichte körperliche Tätigkeiten vorwiegend sitzend vollschichtig unter Vermeidung von Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Tätigkeiten in Zwangshaltungen ausüben. Rückwirkend ab dem 1. September 2004 bezog der Kläger eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, ab dem 1. März 2005 wegen voller Erwerbsminderung.

Ä

Der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. T benannte in seinem für den Beklagten erstatteten Gutachten vom 22. April 2007 nach Untersuchung des Klägers am 23. März 2007 partielle Restsymptome einer PTBS als Haftfolgen. Psychiatrisch lasse sich eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) als 10 nicht rechtfertigen. Ein besonderes berufliches Betroffensein sei zu verneinen. Danach erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 29. Juni 2007 eine partielle Restsymptomatik einer PTBS als Schädigungsfolge an. Dies bedinge keine MdE um wenigstens 25 vom Hundert (v. H.). Rente könne daher nicht gewährt werden. Er habe ab 1. Oktober 2004 Anspruch auf Heilbehandlung. Den hiergegen am 25. Juli 2007 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. April 2008 zurück. Bei der Begutachtung hätten noch Anteile einer PTBS festgestellt werden können. Bei dem Parkinson-Syndrom sei die Ursache in der Medizin noch unbekannt. Es handle sich um eine Erkrankung mit organischen Ursachen, die schädigungsunabhängig entstanden sei.

Ä

Im Rahmen eines Rentenverfahrens (S 10 R 656/05) holte das Sozialgericht (SG) Potsdam am 9. Mai 2008 ein Gutachten des Facharztes für Neurologie Prof. Dr. N ein. Dieser stellte nach Untersuchung des Klägers am 8. April 2008 folgende Diagnosen: somatoforme Schmerzstörung, Anpassungsstörung mit anhaltender depressiver Reaktion sowie Verdacht auf essentiellen Tremor des Kopfes (dd. somatoforme Bewegungsstörung). Aktuell gäbe es keinen Hinweis auf ein Parkinson-Syndrom. Die Kriterien einer PTBS seien nicht erfüllt. Leichtere körperliche und geistige Tätigkeiten seien drei bis sechs Stunden durchführbar.

Â

Im Rahmen eines Verfahrens nach dem Schwerbehindertenrecht (S 9 SB 110/06) holte das SG am 19. Februar 2009 ein Gutachten des Facharztes für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Dr. L ein. Dieser diagnostizierte nach Untersuchung des Klägers am 28. Januar 2009 degenerative Veränderungen des Bewegungsapparates, vorrangig im Wirbelsäulenbereich, eine arterielle Bluthochdruckerkrankung, einen Diabetes mellitus, medikamentös eingestellt, den Verdacht auf Morbus Parkinson (hyperaton, hypokinetisches Syndrom), eine Dysthymie/neurotische Depression sowie eine undifferenzierte Somatisierungsstörung. Die psychische Störung führte zu leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten mit zeitweiliger Vitalitätseinbuße und Kontaktminderung bei weitgehend erhaltener familiärer Harmonie und Intaktheit freundschaftlicher Beziehungen. Den Gesamtgrad der Behinderung (Gesamt-GdB) schätzte er mit 30 v. H. ein. Im Folgenden wurde dem Kläger ab 1. September 2010 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen gewährt.

Â

Am 19. Mai 2010 stellte der Kläger bei dem Beklagten telefonisch einen Überprüfungsantrag, weil die Parkinson-Erkrankung nicht in die ablehnende Entscheidung miteinbezogen worden sei. Sein Gesundheitszustand habe sich außerdem weiter verschlechtert. Zudem erhob er am 18. Juni 2010 Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 4. April 2008 bei dem SG Potsdam (S [13 VE 16/10](#)) und begehrte die Feststellung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolge sowie einer MdE von 25. Am 6. September 2010 stellte der Kläger außerdem einen Verschlimmerungsantrag bei dem Beklagten.

Â

Die Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. K untersuchte den Kläger am 26. April 2013 und 17. Mai 2013. In ihrem zum Aktenzeichen S [13 VE 16/10](#) erstellten Gutachten vom 18. Mai 2013 diagnostizierte sie eine nicht auf die angeschuldigten Freiheitsentziehungen zurückzuführende paranoide Persönlichkeitsakzentuierung, nicht mit Wahrscheinlichkeit ursächlich wesentlich auf diese Freiheitsentziehungen zurückzuführende Schlafstörungen, organische, schädigungsunabhängige degenerative Veränderungen der Dopamin produzierender Zellen im Mittelhirn ohne Symptome eines Morbus Parkinson sowie nicht auf das schädigende Ereignis zurückzuführende degenerative Veränderungen der Wirbelsäule. Der schädigungsbedingte Grad der Schädigungsfolgen (GdS) sei mit